

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion  
DIE GRÜNEN/Bündnis 90  
– Drucksache 11/8416 –**

**Zurückweisung von Flüchtlingen durch den Bundesgrenzschutz  
auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld**

1. Trifft es zu, daß auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld ankommende Passagiere aus dem Libanon und Syrien vom Bundesgrenzschutz an der Einreise in das Gebiet der ehemaligen DDR gehindert wurden und werden?

Nach den §§ 1 und 2 des Bundesgrenzschutzes i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes hat der Bundesgrenzschutz die Aufgabe, bei Ausländern, die nach Deutschland einzureisen beabsichtigen, zu prüfen, ob diese die gesetzlich vorgegebenen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld. Dort wurden im Zeitraum vom 3. Oktober bis zum 10. November 1990 zwei libanesisch und kein syrischer Staatsangehöriger zurückgewiesen.

2. Falls ja, um welchen Personenkreis mit welchen Pässen und Visa handelt es sich?

Eine der beiden zurückgewiesenen Personen besaß einen libanesischen Reiseausweis, in dem eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis sowie ein gefälschter Paßkontrollstempel angebracht sowie mehrere Seiten herausgetrennt waren. Die zweite Person war nicht im Besitz der für sie erforderlichen Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 22. November 1990 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Befanden sich unter den Zurückgewiesenen auch Palästinenser/innen aus dem Libanon, deren Aufenthalt auch nach negativem Abschluß des Asylverfahrens im gesamten Bundesgebiet aus humanitären Gründen geduldet bzw. deren Abschiebung aufgrund Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention nicht durchgeführt wurde?

Entfällt, da die zurückgewiesenen Personen nicht um Asyl nachgesucht haben.

4. Praktiziert der Bundesgrenzschutz mit diesem Vorgehen bereits den baden-württembergischen Vorstoß, der eine Abschaffung des Grundrechts auf Asyl für Flüchtlinge aus Ländern, in denen nach Meinung bestimmter Kreise keine politische Verfolgung stattfindet, bevor diese Initiative Gesetzeskraft erlangt hat bzw. auf welcher derzeit gültigen Gesetzesgrundlage basiert die Maßnahme des Bundesgrenzschutzes?

Entfällt

5. Befanden sich unter den Zurückgewiesenen auch Personen mit Visa, die für die ehemalige DDR ausgestellt waren und nach ihrer zeitlichen Befristung noch Gültigkeit besaßen?

Nein

6. Wie werden ankommende Passagiere abgefertigt, die ein Asylbegehren vorbringen wollen, und wie ist eine Verständigung zwischen den Passagieren und den Beamten des Bundesgrenzschutzes sichergestellt?

Sofern ankommende Ausländer um Asyl nachsuchen, wird ihr Asylbegehren gemäß den einschlägigen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes aufgenommen. Falls Verständigungsschwierigkeiten zwischen Passagieren und Beamten des Bundesgrenzschutzes auftreten, werden Dolmetscher eingesetzt.

7. Welche Möglichkeiten haben die Mitarbeiter/innen des neu geschaffenen Flughafensozialdienstes, Kontakt zu ankommenden Passagieren aufzunehmen, sie in besonderen Notsituationen zu betreuen, und ist der Zugang zu den Passagieren generell gewährleistet?

Die Mitarbeiter des Flughafensozialdienstes haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, in welchen sich Flugpassagiere nach der grenzpolizeilichen Kontrolle aufhalten. Durch die Grenzschutzstelle Flughafen Berlin-Schönefeld werden die Sozialarbeiter unterrichtet, sobald Asylbegehrende sowie solche Personen eintreffen, die den Sozialdienst in Anspruch nehmen möchten.